

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten DFV-UnfallSchutz

DFV Deutsche Familienversicherung AG

Dieses Informationsblatt ist ein nicht abschließender Überblick über die von Ihnen gewählte Versicherung. Die vollständigen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen sorgfältig durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Der DFV-UnfallSchutz ist eine Unfallversicherung, bei der Sie den Versicherungsschutz situativ anpassen können.



Was ist versichert?

- ✓ Versicherungsfall ist der Eintritt eines Unfalls. Als Unfall gilt der unfreiwillige Eintritt einer versicherten Gesundheitsschädigung.
- ✓ Die Versicherungsleistungen werden in den Versicherungsbedingungen beschrieben. Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarten Versicherungssummen und Leistungshöhen ergeben sich aus dem Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen. Der Versicherungsschutz umfasst folgende Versicherungsleistungen:
 - ✓ eine Invaliditätsleistung,
 - ✓ eine Sofortleistung bei Schwerverletzung,
 - ✓ eine Todesfall-Leistung,
 - ✓ eine Kapitalleistung für Vollwaisen,
 - ✓ ein Krankenhaus-Tagegeld und Genesungsgeld.
- ✓ Sie haben im Versicherungsfall auch Anspruch auf Kosten-erstattung für
 - ✓ Such-, Rettungs- und Bergungseinsätze,
 - ✓ Kosmetische Operationen,
 - ✓ Heilbehandlungskosten im Ausland,
 - ✓ Unfälle beim Tauchen,
 - ✓ Krankentransporte und Rücktransport,
 - ✓ Mehrkosten für die unfallbedingte Änderung des Reiseverlaufs,
 - ✓ Krankenbesuch und Rooming-in,
 - ✓ Überführung oder Bestattung bei Todesfall auf Reisen,
 - ✓ Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, Haushaltshilfe und Haustierbetreuung,
 - ✓ Medizinische Rehabilitation, Organtransplantation und Hilfsmittel,
 - ✓ Berufliche Wiedereingliederung,
 - ✓ Pfl egetagegeld und Tagegeld bei Pflege von Angehörigen,
 - ✓ Komageld,
 - ✓ Psychologische Betreuung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungsleistungen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können Ihnen nicht für alle erdenklichen Unfälle Versicherungsschutz bieten.
- ✗ Der Versicherungsschutz ist vollständig ausgeschlossen, wenn am Unfall oder den Unfallfolgen Aids, Bluterkrankheit, Diabetes, Glasknochenkrankheit, Leukämie, Multiple Sklerose, Osteoporose, Paget-Krankheit, Spina Bifida, Wirbelgleiten oder Schizophrenie mitgewirkt haben. Eine am Unfall oder an den Unfallfolgen lediglich anteilige Mitwirkung von anderen Krankheiten oder Gebrechen wird nicht angerechnet.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle der versicherten Person
 - ✗ infolge der Einnahme von Drogen oder anderer Suchtmittel (außer Alkohol),
 - ✗ durch bewusstes Missachten von Warn- oder Sicherheitshinweisen,
 - ✗ die ihr dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
 - ✗ die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind,
 - ✗ die ihr dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,
 - ✗ die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht wurden,
 - ✗ die ihr in Ausübung eines besonders gefährlichen Berufes zustoßen (s. Berufsgruppenverzeichnis),
 - ✗ infolge der Teilnahme an Sportarten, die auf die Verletzung der Teilnehmer abzielen (z. B. Boxen, Kickboxen, Mixed Martial Arts, K1- oder Ultimate Fighting).



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

- ! Unsere Leistungen können eingeschränkt sein, wenn eine Maßnahme das medizinisch notwendige oder wirtschaftlich vertretbare Maß übersteigt oder die Aufwendungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.



Wo bin ich versichert?

✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Pflichten habe ich?

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

- Nach Eintritt eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- Der Eintritt des Schadenfalles ist uns in Textform anzuzeigen. Die von uns übersandte Schadenanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich zurücksenden; von uns darüber hinaus geforderte sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erteilt werden.
- Die versicherte Person hat auf unser Verlangen die behandelnden Ärzte und die Angehörigen von Heilberufen, ihre Versicherer oder Versicherungsträger von ihrer Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Hat die Gesundheitsschädigung infolge eines Unfalls den Tod zur Folge, ist uns dies zu melden, auch wenn uns der Unfall schon angezeigt war.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Die Folgebeiträge sind monatlich fällig. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, haben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit. Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z. B. bei Tod der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings in den ersten 2 Jahren eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperzeit von maximal 12 Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.